

triebszugehörigkeit sowie der monatliche Durchschnitt des gemäß § 121 AGB gezahlten Überbrückungsgeldes;

- bei Mitgliedern von sozialistischen Genossenschaften die monatlichen Nettodurchschnittseinkünfte² des letzten Wirtschaftsjahres einschließlich des monatlichen Durchschnitts der Jahresendauszahlung bzw. Gewinnausschüttung sowie anderer wiederkehrender Zahlungen;
- bei Handwerkern, Gewerbetreibenden, Freiberuflern und sonstigen Selbständigen der monatliche Nettogewinn bzw. das monatliche Nettoeinkommen, ausgehend von dem letzten Kalenderjahr, einschließlich staatlicher Förderungsleistungen, die sich für den Unterhaltspflichtigen Einkommenserhöhend auswirken;
- bei mehrmonatiger Krankheit das Krankengeld, falls Unterhalt für die Vergangenheit festzusetzen ist. Bei Festsetzung des Unterhalts für die Zukunft ist bei einer noch nicht absehbaren Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ebenfalls vom Krankengeld auszugehen. Das Krankengeld tritt bei Werkträgern in einem Arbeitsrechts Verhältnis bzw. bei Mitgliedern von sozialistischen Genossenschaften anstelle des Nettodurchschnittsverdienstes bzw. der Nettodurchschnittseinkünfte;
- der monatliche Durchschnittsbetrag der letzten zwölf Monate aus Erlösen, die der Unterhaltspflichtige durch seine Leistungen aus der individuellen Viehhaltung bzw. aus sonstiger tierischer oder pflanzlicher Produktion erzielt; sie sollen im allgemeinen zu 50 Prozent angerechnet werden;
- der monatliche Durchschnittsbetrag der letzten zwölf Monate aus wiederkehrender nebenberuflicher Arbeit, aus Vermietungen sowie Trinkgelder und ähnliche Einnahmen.

Leistungen für die freiwillige Zusatzrentenversicherung und die freiwillige zusätzliche Krankentagegeldversicherung sind zugunsten des Unterhaltspflichtigen vom monatlichen anrechnungsfähigen Nettoeinkommen abzusetzen.

2.3. Erhalten die Unterhaltspflichtigen eine Steuerermäßigung für berufsbedingte Ausgaben, wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen, ist von dem Nettobetrag auszugehen, der bei einem vollen Steuerbetrag an den Unterhaltspflichtigen ausgezahlt würde.

2.4. Bei Unterhaltspflichtigen, die ihr Arbeitsvermögen bewußt unbegründet nicht voll einsetzen und infolgedessen ein geringeres Einkommen haben, ist der Unterhalt nach dem Einkommen zu bestimmen, das sie erzielen könnten.

2.5. Erhalten die Unterhaltspflichtigen die Mindestrente, wird die Höhe des Unterhalts durch den zur Rente gezahlten Kinderzuschlag bestimmt.

Erhält der Unterhaltspflichtige eine Rente, die den Mindestbetrag übersteigt, oder erzielt er neben der Rente ein Arbeits- oder sonstiges regelmäßig wiederkehrendes Einkommen, ist ein zusätzlicher Unterhaltsbetrag nach der Richtsatz-tabelle von den Einkünften zu bestimmen, die die Höhe der Mindestrente übersteigen.

2.6. Sind die unter Ziff. 2.1. angeführten Einkünfte ausnahmsweise zu gering, um den Unterhalt der Kinder zu sichern, hat der Unterhaltspflichtige im Interesse der Kinder auch sein weiteres Eigentum sowie dessen Erträge (z. B. Zinsen) einzusetzen. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, ob die Verwertung des Eigentums möglich und zumutbar ist.

3. Berücksichtigung weiterer Aufwands- und Unterhaltsverpflichtungen

3.1. Da die wirtschaftliche Lage des Unterhaltspflichtigen auch dadurch bestimmt ist, für wieviel Familienangehörige er finanziell einzustehen hat, ist die Unterhaltshöhe nach der Gesamtzahl der Berechtigten zu staffeln. Die Unterhaltsansprüche der Kinder, die von dem Unterhaltspflichtigen abstimmen oder die er an Kindes Statt angenommen hat, sind nach dem Familiengesetzbuch gleichzubehandeln.

3.2. Leistungspflichten gegenüber dem Ehegatten sind bei der Festsetzung des Unterhalts für die Kinder auf Seiten des Unterhaltspflichtigen dann zu beachten, wenn der Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen kein eigenes oder ein geringes Einkommen hat.

Unter dieser Voraussetzung ist der Unterhalt für die Kinder, wenn der Ehegatte kein Einkommen hat, so zu berechnen, als hätte der Unterhaltspflichtige zwei weitere Kinder zu versorgen. Bei einem eigenen geringen Einkommen des Ehegatten (z. B. aus Teilbeschäftigung oder bei dem Mindestbetrag des Stipendiums) ist im allgemeinen so zu verfahren, als hätte der Unterhaltspflichtige für ein weiteres Kind aufzukommen.

3.3. Soweit eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem geschiedenen Ehegatten besteht, ist sie bei der Bemessung des Unterhalts für Kinder nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf mehr als 6 Monate erstreckt. Bei der Unterhaltsfestsetzung für die Kinder ist nach Ziff. 3.2. zu verfahren.

4. Besondere Umstände für die Bemessung der Unterhaltshöhe

4.1. Die Richtsatz-tabelle berücksichtigt keine besonderen Erfordernisse in der Gestaltung der Lebensverhältnisse auf Seiten des Unterhaltsberechtigten bzw. -verpflichteten. Im Einzelfall können besondere Umstände auf der einen oder anderen Seite eine Erhöhung bzw. Verringerung des Unterhalts erfordern.

4.2. Auf Seiten des unterhaltsberechtigten Kindes können z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zu höheren Ausgaben für seine Betreuung und Versorgung führen, oder eine spezielle Ausbildung, die mit zusätzlichen Ausgaben verbunden ist, rechtfertigen, einen höheren Unterhaltsbeitrag festzusetzen.

4.3. Auf Seiten des Unterhaltspflichtigen können mit seiner Arbeit verbundene Belastungen, erhöhte Aufwendungen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder andere besondere Umstände dazu führen, den Unterhaltsbeitrag geringer zu bemessen.

4.4. Die unter Ziff. 4.2. und 4.3. dargelegten besonderen persönlichen Umstände sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht durch andere Zuwendungen oder Vergünstigungen (z. B. Steuerermäßigung, Blindengeld, Pflegegeld) ausgeglichen werden.

5. Dauer der Unterhaltsverpflichtung

5.1. Die Unterhaltsverpflichtung beginnt mit der Beendigung des bisherigen Zusammenlebens des Unterhaltspflichtigen mit den Kindern, bei außerhalb einer Ehe geborenen Kindern mit dem Tage der Geburt.

Für die Vergangenheit kann Unterhalt mit Hilfe des Gerichts nur verlangt werden, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist (§§ 20 Abs. 2, 108 FGB).

Die Frist von einem Jahr nach § 20 Abs. 2 FGB hat bei der rückwirkenden Zahlung oder Erhöhung des Unterhalts Bedeutung. Die Unterhaltspflichtigen haben nach § 22 Abs. 2 FGB die Pflicht, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch ein höheres Einkommen, den Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen oder aus anderen Gründen günstiger gestalten, ohne Aufforderung höheren Unterhalt zu zahlen.

Die Verjährungsfrist von vier Jahren (§ 108 FGB) bezieht sich auf die erstmalige Festsetzung von Unterhalt für außerhalb der Ehe geborene Kinder.

5.2. Eine vierjährige Verjährungsfrist gilt auch bei der Erstfestsetzung bzw. Abänderung von Unterhaltsverpflichtungen, wenn sich der Unterhaltspflichtige der Leistung entzogen hat. Das ist der Fall, wenn er in Kenntnis seiner Pflichten berechnete Unterhaltsansprüche durch gezielte Handlungen umgehen will. Das kann z. B. gegeben sein bei häufigem Arbeitsplatzwechsel, unrichtigen Angaben zum Einkommen oder zu Unterhaltsverpflichtungen sowie dem Verschweigen von zusätzlichen Einkünften.

5.3. Die Unterhaltsverpflichtung endet mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unterhaltsberechtigten. Diese tritt im allgemeinen in dem Kalendermonat ein, in dem der bisher Unterhaltsbedürftige nach Beendigung der Berufsausbildung und anschließender Aufnahme einer Arbeit sein erstes Ein-

² Hierbei sind zu beachten: §§ 6 ff., 83 ff. der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1); 1. DB dazu vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23); 2. DB dazu vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 10 S. 113).